

Herbert Petschow  
26.12.1909 – 28.6.1991

Am 28.6.1991 ist Herbert Petschow gestorben. Er hatte sich drei Tage vorher wegen leichter Herzbeschwerden in eine Klinik seines letzten Wohnortes Bad Kissingen begeben. Zu dieser Zeit arbeitete er an der Ausgabe seiner „Kleinen Schriften zur Rechtsgeschichte des Alten Vorderen Orients“, die weit mehr bieten sollte als einen bloßen Nachdruck früherer Abhandlungen. Zur gleichen Zeit beschäftigte ihn der besorgniserregende Zustand der Assyriologie an der Universität Leipzig. Wie sein Leipziger Schüler Manfred Müller — dem ich ebenso wie Gerhard Ries (München) für hilfreiche Hinweise danke — berichtet, hatte er noch wenige Wochen vor seinem Tod zwei Memoranden verfaßt und sich erboten, im Wintersemester 1991/92 unentgeltlich Lehrveranstaltungen durchzuführen.

Herbert Petschow ist 1909 in Dresden als Sohn eines Bäckermeisters geboren. Er studierte 1930–1934 in Leipzig Rechtswissenschaft, war von 1934–1937 Gerichtsreferendar und legte 1937 in Dresden das Assessorexamen ab. Wenn er auch — unterbrochen von Kriegsdienst und Gefangenschaft — viele Jahre (bis 1954) als juristischer Praktiker (u.a. bei den Wanderer-Werken und in einem Steuerbureau) tätig war, so erkannte er doch sehr bald seine spezielle Berufung für die Rechtsgeschichte des Alten Orients.

Anscheinend war es der damalige Leipziger Privatdozent Martin David (später Professor in Leiden), der ihn bereits in seinem zweiten Semester für Assyriologie und Keilschriftrechte begeisterte. M. David und Paul Koschaker (der Begründer der modernen Erforschung der Keilschriftrechte) von juristischer Seite, Franz Heinrich Weissbach und Benno Landsberger von philologischer Seite legten damals die Fundamente seiner späteren wissenschaftlichen Arbeit; nach Koschaker und Mariano San Nicolò wurde er zu einem der führenden Vertreter dieser Disziplin

nicht nur in Deutschland. Der Ausbruch des Krieges verhinderte eine engere Zusammenarbeit mit Koschaker in dessen neugegründetem Berliner Seminar für altorientalische Rechtsgeschichte.

Im Jahre 1939 promovierte Petschow mit einer Arbeit über „Die Neubabylonischen Kaufformulare“. Nach dem Ende des Krieges, der nicht nur seine wissenschaftliche Arbeit unterbrach, sondern auch zum Verlust des größten Teiles seiner Aufzeichnungen führte, nahm er trotz schwieriger Berufs- und Wohnverhältnisse mit der Wiedereröffnung der wissenschaftlichen Bibliotheken seine Forschungen wieder auf. Zumeist in nächtlicher Arbeit begann er ein konzentriertes Studium der überaus zahlreichen neu- und spätbabylonischen Urkunden, mit denen sich unter den Rechtshistorikern bisher nur Mariano San Nicolò intensiver beschäftigt hatte. Noch in die Zeit seiner Doppelbelastung durch praktischen Beruf und wissenschaftliche Tätigkeit fallen zwei wichtige Aufsätze über den babylonischen Bürgerschaftsregreß (1951) und den Surrogationsgedanken (1954). Diese endete erst mit der Ernennung zum wissenschaftlichen Assistenten am Orientalischen Institut der Universität Leipzig (1954). Bereits zwei Jahre später habilitierte er sich mit der umfangreichen, als Abhandlung der Sächsischen Akademie veröffentlichten Arbeit „Neubabylonisches Pfandrecht“. Der enge Titel verrät nicht, daß er gleichsam ein Handbuch des Neubabylonischen Rechts geschaffen hatte.

Im Jahre 1956 wurde Petschow gleichzeitig Dozent für Altorientalische Rechtsgeschichte in Leipzig und München, wo Wolfgang Kunkel (großzügig unterstützt vom Kultusministerium) durch ihn die von San Nicolò begründete Erforschung der Keilschriftrechte fortsetzen wollte. Wohl vor allem aus politischen Gründen zögerte man in Ostberlin, Petschow zum Professor zu ernennen. 1959 wurde er in München als persönlicher Ordinarius auf einen neugeschaffenen außerordentlichen Lehrstuhl für Antike Rechtsgeschichte berufen, der 1965 in einen ordentlichen Lehrstuhl umgewandelt wurde. Zugleich wurde er Mitdirektor des Leopold-Wenger-Instituts. Die jetzt an ihn ergehende (vordatierte) Berufung auf eine Professur in Leipzig lehnte er ab. Doch lehrte er — jeweils in den Münchener Semesterferien — auf Grund einer wohl einmaligen „Vereinbarung“ mit der Leipziger Universität von 1960 bis 1978 unter häufig sehr schwierigen Bedingungen als Gastprofessor in Leipzig. Die Sorge, daß er einmal von Leipzig nicht mehr nach München zurückkehren könnte, erwies sich letztlich als unbegründet. Im Jahre 1962 wurde Petschow sowohl zum ordentlichen Mitglied unserer Akademie als auch zum korrespondierenden Mitglied der Sächsischen Akademie gewählt; viele Jahre vertrat er die Münchener Akademie bei den Jahressitzungen der Leipziger Akademie. Es darf erwähnt werden, daß der Präsident der Sächsischen Aka-

demie, Prof. Kurt Schwabe, in einem Glückwunschsreiben vom Jahre 1979 die verbindende Stellung Petschows zwischen der Sächsischen und der Bayerischen Akademie besonders würdigte. An unserer Akademie übernahm Petschow die von San Nicolò gegründete Kommission zur Erschließung von Keilschrifttexten, die er bis zu seinem Tode leitete. In diese Zeit fällt vor allem die Veröffentlichung der umfangreichen Abhandlungen über die Grabungen im Iraq, an denen er selbst teilweise teilgenommen hatte.

In München lehrte Petschow bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1975 vor allem altorientalische Rechtsgeschichte; dazu kamen akkadische Sprachkurse. Es ist ihm gelungen, drei Studierende der Rechtswissenschaft für die altorientalische Rechtsgeschichte so zu interessieren, daß sie sich das zur Abfassung einer keilschriftrechtlichen Dissertation notwendige philologische Rüstzeug erwarben. Auch einer seiner Leipziger Schüler promovierte über ein rechtshistorisches Thema. Nach der Emeritierung zog Petschow wegen des schlechten Gesundheitszustandes seiner 1985 verstorbenen Frau und der Nähe zu seiner sächsischen Heimat nach Bad Kissingen. Soweit ein Außenstehender das beurteilen kann, war ihm die Wiedervereinigung Deutschlands Anlaß für Glück und Sorge zugleich. In den letzten Lebensmonaten hielt er sich häufig dort auf, wo er sich letztlich daheim fühlte.

Zur Charakterisierung der wissenschaftlichen Persönlichkeit Petschows kann man mit einem Zitat aus dem Gutachten Kunkels (1955) zur Habilitationsschrift Petschows beginnen: „Die Methode des Verfassers ist musterhaft. Mit großer Behutsamkeit und Umsicht durchdenkt er alle interpretatorischen Möglichkeiten. Kein Einwand, der sich gegen seine Deutung erheben könnte, bleibt unberücksichtigt. Trotzdem gelingt es ihm, dem sehr spröden und größtenteils monotonen Quellenmaterial durch scharfe juristische Analyse und wohl überlegte Fragestellung eine überraschend reiche rechtshistorische Ausbeute abzugewinnen“.

Petschow war in gleicher Weise Philologe und Jurist. Seine philologischen Fähigkeiten kommen vor allem in der Edition und Verwertung bisher unbearbeiteter Texte zum Ausdruck. So verdankt man ihm auch umfangreiche Urkundeneditionen. In den Abhandlungen unserer Akademie gab er aus dem Nachlaß San Nicolòs die „Babylonischen Rechtsurkunden“ aus dem 6. Jahrhundert heraus (1960). In den Abhandlungen der Sächsischen Akademie erschienen 1974 die „Mittelbabylonischen Rechts- und Wirtschaftsurkunden der Hilprecht-Sammlung Jena“. Mit dieser in den siebziger Jahren erfolgten Zuwendung zur weithin unerforschten mittelbabylonischen Zeit hat Petschow Neuland erschlossen. Zur vollen Beherrschung des philologischen Instrumentars tritt das Interesse an wirt-

schaftsgeschichtlichen und allgemein historischen Problemen. Was ersteres betrifft, so beschränkt sich seine Darstellung der Rechtsinstitute, die mit Kauf und Kredit zusammenhängen, nicht auf die juristischen Aspekte. Um ein charakteristisches Beispiel zu nennen, enthält ein Aufsatz (1983) über Sklavenkaufverträge aus Nippur „Exkurse zu Gold als Wertmesser und Preisen“. Für das allgemein historische Interesse zeugen Titel wie „Zur Eroberung Babyloniens durch Cyrus. Die letzten vorpersischen und ersten Datierungen aus den Tagen um die persische Eroberung Babyloniens“ (1983) oder „Das Unterkönigtum des Cambyses als ‚König von Babylon‘“ (1988).

Unter dem spezifisch juristischen Aspekt lassen sich gewisse Schwerpunkte erkennen. Es entspricht der soliden rechtsdogmatischen Ausrichtung der Koschaker-Schule, daß sich Petschow stets um die Analyse der Struktur der von ihm erörterten Rechtsinstitute bemühte. So ist es eines der Ergebnisse seiner Habilitationsschrift, daß das neubabylonische Pfand am ehesten als Sicherungspfandrecht zu charakterisieren ist, das in den verschiedenen Formen des Faustpfandes und der Hypothek, des Spezial- und des Generalpfandes auftritt; erprobt wird überdies die Idee des Pfandrechts als „Teileigentum“ (im Sinne einer funktionalen Eigentums- teilung). Zugleich zeigt bereits die Habilitationsschrift die meisterliche Beherrschung der rechtsvergleichenden Methode. Zwar hat Petschow keine Spezialabhandlung außerhalb des Bereiches der Keilschriftrechte verfaßt; doch war er mit den verschiedensten historischen Rechtsordnungen wohl vertraut.

Wenn Petschow auch das Interesse an der Interpretation einzelner Urkunden und an der dogmatischen Struktur der Rechtsinstitute niemals verlassen hat, so traten doch bald Fragen hervor, die man — in moderner Terminologie — der Allgemeinen Rechtslehre und der Rechtssoziologie zuweisen könnte. Schon in der Habilitationsschrift hat ihn die „Wissenschaftlichkeit“ der „Juristen“ der neubabylonischen Zeit interessiert. Es folgen Abhandlungen zum Gesetzesstil, zur Gesetzssystematik (im Codex von Eshnunna und im Codex Hammurabi) und vor allem zu dem zentralen Problem der „Geltung“ der babylonischen Gesetze. So hatte er bereits in einem umfangreichen Aufsatz zum neubabylonischen Gesetzesfragment (1959) den Praxisbezug dieses Gesetzeswerks begründet. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt er in Studien der achtziger Jahre, in denen er die Pacht- und Kaufurkunden mit den entsprechenden Bestimmungen des Codex Hammurabi vergleicht.

Am Beginn seiner Münchener Laufbahn stand das Projekt einer altorientalischen Rechtsgeschichte im Rahmen des Handbuchs der Altertums-wissenschaft. Doch war die Zeit hierfür noch nicht reif genug. Im-

merhin hat Petschow nicht nur in seinen Monographien und Aufsätzen (die hoffentlich noch als Sammelwerk erscheinen können), sondern vor allem auch in den rechtshistorischen Artikeln im Reallexikon der Assyriologie viele Bausteine für ein Handbuch geliefert, dessen Verfertigung er späteren Generationen überlassen mußte. Es ist sein Verdienst — und war zugleich Gegenstand seiner Sorge bis zuletzt, daß die Geschichte der altorientalischen Rechtsgeschichte nicht mit seiner Generation in Deutschland zu Ende ging.

Aus dem bisher Gesagten werden bereits einige Züge auch der Person Petschows hervorgetreten sein. So ist die Hartnäckigkeit hervorzuheben, mit der er sein Lebensziel, die Erforschung der Keilschriftrechte, verfolgte. Sein Studium konnte er nur mit Hilfe von Stipendien und nebenberuflicher Tätigkeit (u.a. als Hilfsarbeiter in einer Maschinenfabrik) durchführen. In den Akten der Universität Leipzig ist angegeben, daß er ab 1946 als „freiberuflicher Rechtshistoriker“ tätig war. Es ist die Epoche, in der er in nächtlicher Arbeit die Grundlagen für seine Habilitationsschrift legte. Mit gleicher Hartnäckigkeit verfolgte er das Ziel, seinem Fach gleichermaßen in Leipzig und in München eine gesicherte Existenz zu verschaffen. Diese Hartnäckigkeit läßt sich ohne ein — man möchte fast sagen — Übermaß an Pflichtbewußtsein nicht erklären. Es ließ ihn die schweren Belastungen einer Tätigkeit in der DDR ebenso ertragen wie die Tatsache, daß er infolge seiner doppelten Lehrverpflichtung kaum Semesterferien kannte. Mit einer bisweilen an Pedanterie grenzenden Gewissenhaftigkeit kontrollierte er die eigenen Arbeiten ebenso wie die Arbeiten derjenigen, für die er Verantwortung übernommen hatte. Professorale Attituden und Ansprüche waren ihm fremd. Ich erinnere mich an ein Gespräch, in dem er sein volles Verständnis dafür zeigte, daß gewisse „nicht geistige“ Berufe in den sozialistischen Ländern besser bezahlt wurden als die Tätigkeit von Gelehrten; dies entspräche nur dem Grundsatz, daß unangenehme Tätigkeit besser entgolten werden müsse als die schöne Tätigkeit des Studierens und Forschens. Mit Hartnäckigkeit, Pflichtbewußtsein, Gewissenhaftigkeit, Bescheidenheit sind einige Merkmale genannt, die helfen könnten, die Person und die wissenschaftlichen Leistungen Petschows zu verstehen.

Dieter Nörr